Nro 33.

Warschauer Zeitung für Polens freye Bürger.

Adsit virtus patriæque amor & omnia prospere evenient.

Sonnabends den 16. August 1794.

Rapport des Generals Zaiączek über die Aktionen bey Wola vom 5. bis zum 11. August.

Obgleich seit dem 5. d. M. bis zu welchem Tage mein letzter Rapport reichte, nichts merkwürdiges vorgefallen ist; so will ich dennoch eine genaue Nachricht von den kleinen Vorfällen geben, um die Neugierde des Publikums, welches durch das häufige Schiessen immer rege erhalten wurde, zu befriedigen.

Dienstag den 5ten August ließen sich die feindlichen Kanonen nur selten hören, und thaten überdies unter unsern Arbeitern bey den Batterien keinen Schaden.

Mittwoch den 6. wurde das feindliche Feuer weit stärker, indem wir den ganzen Tag über bis auf den Abend mit Granaten und Bomben überschüttet wurden. Dieses ununterbrochne Bombardement setzte der Feind auch Donnerstag, den 7. fort. Freytag den 8. fiengen auch unsre Batterien vom rechten Flügel an thätig zu werden, um den Feind auch irgend eine Beschäftigung zu geben, und ihn von dem immerwährenden Bombardement zurück zu halten. In der That verminderte sich auch das feindliche Feuer etwas, und er bemerkte, ohne Zweifel: daß wir unsre Ammunition nur nicht unnöthig verschiessen wollen. An eben diesem Tage suchte der in aller Absicht empfehlungswürdige Major Czechowski, die feindliche Kavallerie, die sich zu zeigen anfieng, zu zerstreuen, welches ihm auch nach einigen Schüßen glückte.

Sonnabend den 9. und Sonntag den 10. warf der Feind, obgleich nicht häufig, den ganzen Tag hindurch Granaten.

Montag den 11. August bemerkten wir gegen unsern rechten Flügel zu eine kleine feindliche Batterie. Die Bewegungen, welche der Feind dabey Tag und Nacht machte, und welche wohl dahin abzielten, die Batterie mit Kanonen zu besetzen, waren Ursache: daß wir diese Batterie am meisten beschossen.

Bey allen dem hat uns dieses 6 Tage hindurch unterhaltene feindliche Feuer fast keinen Schaden zugefügt. Jedermann weiß: daß auch nicht ein Haus dadurch angesteckt wurde; und unser Verlust bestand nur in 3 Todten und 2 Verwundeten. Mit wahrem Vergnügen kann ich dabey bemerken: daß unsre Soldaten das Bombardement so gewohnt geworden sind, daß die Granaten, weit entfernt sie zu erschrecken, selbst nur sehr wenig ihre Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Ja ich kann selbst von den Warschauern Bürgern und Bürgerinnen sagen: daß sie ohne alle Unruhe das Zerplatzen der Feuer-Kugeln mit ansehen, und selbst von denjenigen Oertern nicht entfliehen, die dem Feuer am meisten ausgesetzt sind. Und wenn bis jetzt die Gottheit den Polen mit Muth und Tapferkeit ausrüstete; so können wir mit Recht hoffen: daß diese Gottheit, in deren mächtigen Arm das Schicksal der Völker schwebt, auf der Schaale des Glücks der polnischen Nation den Ausschlag geben wird, die von Gerechtigkeit geführt, die Waffen gegen ihre Unterdrücker erhob. Gegeben im Lager bey Czyste den 12. August.

Zaiączek Gen. Maj.

Obgleich diese Zeitung sich bloß auf die Vorfälle und Begebenheiten in Polen, so wie auf die Verordnungen der Regierung (*) unsres Vaterlandes beschränkt; so theilen wir dennoch auf den Wunsch mehrerer unsrer Leser folgende Nachricht aus Frankreich mit:

Aus Paris den 5. Julius.

Dieser Tage hielt Robertspierre veranlaßt durch die Deklaration des Herzogs von York, welche als eine Antwort auf das Dekret des Konvents dienen sollte, nach welchem den Engländern und Hannoveranern kein Pardon mehr gegeben wird, im Jakobiner-Klub eine Rede, deren Inhalt folgender ist.

„Es ist Zeit, Bürger! unsre ganze Aufmerksamkeit auf die Gefahr zu richten, von welcher das Vaterland bedrohet wird. Wer da glaubt, daß der Sturm schon vorüber sey, irret sich sehr. Alle Siege, die unsre Truppen über die fremden Armeen erfechten, werden fruchtlos bleiben, wenn wir den Emissarien der Freyheit nicht alle Mittel entziehen, wodurch sie die Freyheit vernichten wollen. Es ist jetzt nicht meine Absicht, euch jene Gefahren alle zu schildern, womit die Versammlung der Nation bedroht wird; nein, ich will euch nur mit einem Gegenstande beschäftigen, welcher durch seine durchdachte und schlaue Anlage weit um sich her wirken kann, und zugleich tausendfältige Anschläge gegen unsre Unabhängigkeit in sich faßt. Ich muß euch daher eine Proklamation vorlesen, welche auf Befehl des Herzogs von York unter den englischen Truppen publicirt worden ist. Sie wurde bey Gelegenheit des Konvents-Dekrets geschrieben, durch welches untersagt wurde, die Engländer und Hannoveraner gefangen zu nehmen, und ziele dahin ab: unsre Armeen gegen den National-Konvent aufzubringen. (Hier las Robertspierre die erwähnte Deklaration vor, und fuhr mit diesen Worten fort.) Obgleich diese Deklaration schon an und für sich selbst verachtungswürdig ist; so wird es doch nicht zweckwidrig seyn, euch darüber einige Bemerkungen mitzutheilen. Sr. Königl. Hoheit stellt darinn den engländischen und hannövrischen Trup-

(*) Daher wird diese Zeitung, da sie den Gang der jetzigen Staats-Verfassung in sich enthält von den Liebhabern der polnischen Geschichte; besonders in dem Auslande, mit Nutzen gebraucht werden können.

pen vor: daß Menschlichkeit die schönste Zierde des Soldaten sey, und zum Beweise dessen, führt er Beyspiele aus älteren Epochen an. Aber, Bürger! was hat die jetzige Lage mit demjenigen gemein, was ehemals war? und was kann Freyheit mit Despotismus, was Tugend mit Laster gemein haben? Daß Soldaten, die für Tyrannen stritten, überwundenen Soldaten die Hand reichten, um mit ihnen zugleich das Hospital zu beziehen, kann ich leicht begreifen. Daß ein Sklave mit dem andern, und ein Tyrann mit dem andern leben und umgehen kann, auch das läßt sich noch begreifen. Aber daß ein freyer Mann mit einem Despoten oder mit dessen niedrigen Miethlingen, daß Muth und Trägheit, Tugend und Laster in Gemeinschaft stehen könnten, nein, das ist unbegreiflich, und eine wahre Unmöglichkeit. Der Herzog spricht von Menschlichkeit! wie? York! der Diener Georgs, der Vertheidiger einer despotischen Regierung will Menschlichkeit empfehlen? O wie hassenswerth ist er selbst dann, wenn er von Menschlichkeit spricht! Unsre Truppen, spricht der stolze York, werden der verirrten französischen Nation keinen Glauben beymessen. Immerhin mögen sie glauben, oder nicht glauben, wenn sie nur die Wirkungen unsres tapferen Kriegers und unsrer Kanonen empfinden. Nach den Gedanken Yorks ist also die französische Nation als ein verirrtes Volk zu betrachten; Schade, ewig Schade, daß dieses Volk so lange bey seiner Verirrung beharret, und daß der gute York es nicht davon zu befreien vermag. Sr. Königliche Hoheit stellt ferner eine Vergleichung zwischen England und Frankreich an. Aber was will eine solche Vergleichung auch sagen? Was hat ein erstorbenes Herz auch mit demjenigen gemein, welches von heiligem Freiheitsfeuer belebt wird? England ist nur ein schimmerndes Fünkchen, das vor dem hellen Glanze der republikanischen Sonne verschwindet. York will auf dem Schlachtfelde die Franzosen den Engländern näher bringen, um ihre Republikaner-Tugend zu vergiften; allein zwischen den Vertheidigern der Freyheit und Sklaven-Dienern der Despoten ist eine große Kluft befestigt. Wir dürfen uns darüber nicht verwundern, meine Mitbürger, daß York vor unserm Dekrete erschrack; denn die ganze Stärke der gegen Frankreich verschwornen Tyrannen, beruht allein auf den Mitgehülfen, die sie in unsrer Mitte zu gewinnen suchen. Sie wollten (im Fall sie überwunden würden) sich so gern einen Ausweg offen lassen, um auf demselben ihre Verbindungen mit den niedrigen Werkzeugen ihrer Verrätherey zu unterhalten. Vielleicht bildet sich York so gar ein, daß unsre Armeen eher seiner lächerlichen Deklaration, als den Beschlüssen des Konvents Gehorsam leisten werden. Allein wir leben nicht mehr in den Zeiten eines Brissot, Dumourier, Guadet und Danton. Die Republick hat seit jener Zeit unzählige Verschwörungen unterdrückt, und steht jetzt unerschüttert fest, ob sie gleich anfänglich nicht der Zweck der Revolution war. Denn ich wiederhole es noch einmal: daß das Gebäude der Republick sich gleichsam unbemerkt mitten im Kampfe verschiedner Faktionen erhob, deren frevelhafte Anschläge auf die Begründung neuer tyrannischen Regierungs-Systeme abzweckten. Daher gab es auch in dem ersten Anfange der Revolution so wenig wahre Patrioten; daher wandten auch unsre Feinde und ihre Mitgehülfen

gehülfen alle Mittel an, um uns zu entzweien, zu verfeinden und zu veruneinigen. O sie wissen es sehr wohl diese Feinde: daß das Volk unmöglich die auf seinen Untergang verschwornen Feinde besiegen kann, wenn unter demselben nicht jene Eintracht, jene Einigkeit und jene Central-Vereinigung aller Triebfedern der Regierung herrscht, welche die Seele des Sieges sind. Da sie nun die ganze Masse des Volks nicht überwinden können, so suchen sie dasselbe von dem Konvent abgeneigt zu machen; den Konvent selbst mit seinem Departements zu veruneinigen, und die Glieder dieser Departements selbst unter einander zu entzweien. Dies ist der Zweck der Proklamation des Herzogs von York. Auch schmeichelt sich Sr. königliche Hoheit mit der Hofnung: daß die Soldaten beyder Nationen ihre Rache gegen den National-Konvent auslassen werden. York setzt also seine eitle Hofnung auf die Verschwörungen, die er im Inneren unsers Landes angestiftet hat. Und was will endlich der Vorzug bedeuten, den er mir andichtet? ich glaubte immer, daß ich ein französischer Bürger sey, und er macht mich zum Könige von Frankreich und von Navarra. Aber ich schätze den Titel eines französischen Bürgers zu hoch, als daß ich nicht mit dem lebhaftesten Unwillen und mit der tiefsten Verachtung erfüllt werden sollte, wenn es nur jemand wagt mich mit irgend einem Könige zu vergleichen. Und könnte einem Freunde der Freyheit auch etwas angenehmer und Wonnereicher seyn, als seiner Mitbürger Liebe zu genießen? — Der Herzog von York setzt noch hinzu, daß mich eine bewaffnete Wache umgebe. Aber wer sieht nicht den Grund dieser listigen Unwahrheit ein? — Die Feinde wollten uns so gern dem Volke verdächtig machen, und uns den kühnen Muth benehmen, womit wir den Feinden des Volks die trügliche Maske entziehen und sie zu Boden schlagen. Laßt uns daher auf diese künstliche Fallstricke aufmerksam seyn. Und so lange das Blut in unsern Adern noch kreiset, laßt uns den Tyrannen, Verräthern und allen Frevlern die Maske entziehen; laßt uns es mit ihnen versuchen, und unser Sieg ist gewiß."

Diese Rede soll gedruckt und an alle Armeen verschickt werden. Ein Mitglied der Versammlung wünschte: daß ein Exemplar derselben dem Herzog von York zugeschickt würde. Nein! rief Barrere, diesem Herrn haben wir nichts anders als Kugeln zu zuschicken. — (Aus der polnischen Warschauer Zeitung.)

Auszug aus dem Rapporte des Bürgers Sierakowski, aus Slonim vom 5. August.

Den Verlust des Feindes kann ich jetzt genauer anzeigen. Während der ganzen Aktion führten die Feinde auf 15 Wagen ihre Todten und Verwundete ohne Unterlaß fort. Alle Ueberläufer versichern mich einstimmig, daß mehr als 300 Russen auf dem Platze geblieben sind, worunter sich auch viele Offiziere befinden.

Auszug aus dem Rapporte des Bürgers Rawowski, aus Lomza den 10. August.

Den 6. d. M. ließ ich die Preußen in Ostrolęka, Laskowce und Nowogrod allarmiren, und mein Unternehmen glückte allenthalben. In Ostrolęka hat der General-Major Zielinski einen Bosniaken getödtet und einige verwundet; in Laskowce hat der General-Major Wiszowaty 7 Bosniaken getödtet und einige verwundet, und in Nowogrod hat der Kapitain Mrozowski mit einem

Kommando

Kommando von 200 Infanteristen, 26 preußische Infanteristen getödtet und gegen 20 verwundet. Von unsrer Seite wurden einige Mann leicht verwundet, und ein Pferd unter einem Lieutenante erschossen.

Auszug aus dem Rapporte des Bürgers Joseph Poniatowski den 14 August.

Um 12 Uhr in der Nacht fieng ich an die Preußen zu attakiren. Der Brigadier Kosyško drängte mit seiner Brigade und dem dritten Pulke alle Preußische- und Kosacken-Vorposten bis hinter Gorce unter ihr Lager zurück.

In demselben Augenblicke rückte unsre ganze Kolonne gegen Gorce vor, und verdrängte die Preußen aus diesem Dorfe bis an das Wäldchen, woselbst ein Bataillon Preußen stand. Das feindliche Feuer war zwar lebhaft, aber höchst unwirksam, indem wir nur einen Todten und einen Verwundeten zählen. Ausgezeichnet haben sich, der Lieutenant Grabski vom 9. Regimente, der Lieutenant Zawicki von der Guarde zu Fuß, der Kapitain Kędzierski vom 9. Regimente, und der Fähnrich Kossacki. Von der Kavallerie zeichnete sich aus der Lieutenant Mozarowski, welcher die Kosacken gegen das feindliche Kanonenfeuer trieb. Gegeben den 14. August.

Nachdem ich so meinen Zweck erreicht, und mich von dem Zustande des Feindes in Gorce und den benachbarten Dörfern unterrichtet hatte, kehrte ich in meine vorige Position zurück.

Der Oberbefehlshaber hat dem Bürger und Fürsten Joseph Poniatowski seine Zufriedenheit an den Tag gelegt, und den sich auszeichnenden Offizieren einige Geschenke an goldnen Tabatieren und Ringen überschickt.

Warschau den 16. August.

Auszug aus dem Rapporte des Kriminal-Gerichts des Herzogthums Masuren.

Den 4. August. Da aus der Untersuchung gegen den beklagten Johann Ostrorog, ehemaligen Landboten auf der Zusammenkunft von Grodno erhellt: daß Ostrorog, ohne dazu aufgeredet worden zu seyn, gegen sein Vaterland zu handeln, bloß aus Furcht sein eignes Schicksal nicht zu verschlimmern und seine Mitbürger der Rache des Feindes bloszustellen, für die Theilung des Landes gestimmt, diesen Traktat unterschrieben und von dem rußischen Minister Sievers eine Tabatiere mit Brillanten zum Geschenke angenommen habe; so verurtheilt das Gericht den erwähnten Ostrorog, als einen solchen, der aus Furcht vor der Uebergewalt für den Theilungstraktat stimmte, und denselben unterschrieb, dazu: daß er auf immer das Vertrauen der Nation verlohren habe, von allen Aemtern ausgeschlossen bleiben soll, und übergiebt ihn so mit diesem Dekrete dem Sicherheits-Departement im höchsten Rathe.

Den 5. August. Da aus den Untersuchungen gegen den Beklagten Tadeus Staniszewski erhellt, daß ihm die Bestechungen von Seiten Rußlands und Preußens nicht erwiesen werden können, daß ferner der von ihm, mit den Zusätzen, unterzeichnete Theilungstraktat für Preußen ohne Wirkung geblieben ist, indem der König von Preußen diesen Traktat nicht annahm, sondern später hin ein andrer Theilungstraktat ohne alle Zusätze unterschrieben werden mußte, und daß endlich Staniszewski für den Traktat mit Rußland nicht gestimmt habe; so erklärt das Gericht den Beklagten von aller Strafe frey, und entläßt ihn aus seinem Verhafte.

Den

Den 6. August. Da aus den, gegen den als Spion beklagten Thomas Mikulowski angestellten Untersuchungen erhellt: daß derselbe ganz unschuldig in einen solchen Verdacht gerathen sey; so befreit ihn das Gericht aus dem Arreste und erklärt: daß sein Verhaft seinem guten Rufe im geringsten nicht nachtheilig seyn solle.

Den 7. August. Da dem beklagten Bürger Widlicki nichts anders zur Last gelegt wird, als daß er ungehorsam gewesen sey und sich geweigert habe, die Wache zu beziehen; so erkennt das Gericht seinen schon ausgestandenen sechswöchentlichen Arrest für eine hinlängliche Strafe, und entläßt ihn daher seines Arrestes; jedoch mit der ernstlichen Ermahnung, sich fernerhin unter strengeren Strafen einen ähnlichen Ungehorsam nicht wieder beykommen zu lassen.

Specifikation der Schatzgewehrscheine, welche das Schatz-Departement vom 1. bis 7ten August ausgegeben hat.

Den 1. August an das Departement der Lebensmittel 114,675 Fl.

Den 2. August an das Kriegs-Departement 4 Exemplare zu 600 Fl. und 2 Exemplare zu 750 Fl. in Summa 3900 Fl.

Den 5. August an das Kriegs-Departement 10 Exemplare zu 500 Fl. also in Summa 5000 Fl.

Den 7. August an das Kriegs-Departement 30 Exemplare zu 500 Fl. in Summa 15,000 Fl.

Die Summe aller vom 1. bis zum 7ten August ausgegebenen Schatz-Gewehrscheine beträgt also 138,575 Fl.

Sitzung des höchsten Raths vom 7. August.

1. General Karwowski berichtet unter dem 5. August: daß er die Truppen der Republick an der Narew postirt habe, und wünschte zugleich mit hinlänglichen Gelde, mit Lebensmitteln, Furage und Arzeneien versehen zu werden. Der Rath verwies dieses Ansuchen an die respectiven Departements.

2. Die Direktion der Schatz-Billete überbrachte dem Rathe eine Liste derjenigen Personen, welche sie zu Kommissairen ausersehen hat, um diese Billete zu unterschreiben, und der Rath bestätigte die Auswahl dieser Personen.

3. Da die Post-Deputation im Departement der Sicherheit nur allein in der Hinsicht ernannt wurde, um die in Warschau anlangende Briefe zu untersuchen; so erhielt das Ordnungs-Departement den Auftrag, allen Ordnungs-Kommissionen das Erbrechen derjenigen Briefe, welche nach Warschau gehen, zu untersagen.

4. Auf die Vorstellung des Warschauer Magistrats wurde dem Schatz-Departement der Auftrag gegeben, demselben gegen eine Quittung 30,000 fl. nemlich 24,000 fl. in Schatz-Billeten und 6000 fl. in baarem Gelde auszuzahlen, damit davon die ärmeren Bürger bey den Schanzen unterhalten werden könnten.

Sitzung des höchsten Raths vom 8. August.

1. Der Bürger Deboli, Stellvertreter im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, trug das Ansuchen zweyer zum rußischen diplomatischen Korps gehöriger Personen, nämlich des in Arrestations-Stand versetzten Sokolowski und Bühler vor, welche wünschten: daß ihnen einige an hiesige Banquiers überschickte Assignationen ausgezahlt werden dürfren. Der Rath beschloß: daß die assignirte Summen bey dem Bürger Gautier niedergelegt werden sollten, welcher

den

den erwähnten Personen diese Summen, nach dem Verhältnisse ihrer Bedürfnisse, Theilweise würde zukommen lassen.

2. Da der Bürger Stanislaus Baczynski, ein Mitglied des Kriminal-Gerichts, authentische Beweise von seiner schwächlichen Gesundheit einreichte; so wurde er seiner Pflichten entlassen, und erhielt einen Reisepaß, um im Auslande für seine Gesundheit sorgen zu können.

Sitzung des höchsten Raths vom 9. August.

Der Bürger Dziekonski schrieb an den Oberbefehlshaber: daß da er dem Vaterlande immer treu gewesen wäre, er mit Grunde zu hoffen glaube, daß man ihn jetzt nicht vor das Kriminal-Gericht ziehen, oder wenigstens bey den jetzigen Umständen nicht richten werde. Der Oberbefehlshaber überschickte diese Erklärung dem Rathe, welcher darauf beschloß, daß allgemeine Vorschriften der National-Gerechtigkeitspflege aus Rücksicht auf eine einzelne Person nicht geändert werden könnten.

2. Auf die Vorstellung des Kommendanten Orlowski wurde dem Schatz-Departement der Auftrag gegeben, die Anzahl besoldeter Schiffer auf den Weichselfähren zu vermehren, damit die preußischen Gefangenen ohne alle Vorzögerung übergeführt werden könnten.

3. Da der Rath von eben diesem Kommendanten erfuhr: daß ungeachtet des allgemeinen Bemühens, die Freyheit zu erringen, dennoch viele Bewohner an der Narew so gefühllos gegen ihr eignes und ihrer Nachkommen Schicksal sind: daß sie weder Menschen zum allgemeinen Aufgebot stellen, noch Furage und Lebensmittel liefern; so ertheilte derselbe der Ordnungs-Kommission von Masuren den Auftrag, in jene Gegenden eine Kommissions-Deputation abzuschikken, um dergleichen Einwohner zum Gehorsam gegen die Regierung zu nöthigen, und die widerspenstigen, als Feinde des National-Aufbruchs dem Kriminal-Gerichte von Masuren zu überliefern.

4. Der Abbé Peter Wulfers überreichte ein Memorial, worinn er wünschte: daß sein Bruder Michael Wulfers für unschuldig erklärt, und die gegen ihn schon angestellt gewesene Untersuchungen gedruckt werden möchten. Darauf erfolgte der Beschluß: daß der Rath weder über dessen Unschuld noch über dessen Verschuldung etwas beschliessen könne, indem über eine nicht mehr lebende Person kein Gericht mehr gehalten werden könne. Was aber den Druck der Untersuchungen anbelangt, wurde erklärt: daß diese allerdings, als eine gerichtliche Akte, gedruckt werden können.

5. Auf das Memorial der Bürgerin Czetwertynska, worinn sie bat: daß ihr der gute Ruf zugesichert und ihre Vaterlosen Kinder unter die Obhut der Regierung genommen würden, so wie auf das Memorial des Bürgers Borys Czetwertynski und der Bürgerinnen Johanna und Marianna Czetwertynska, welche gleichfals baten: daß die Regierung sie in ihrem Vaterlosen Zustande unter ihre Obhut nehmen möchte, antwortete der Rath: daß das schändliche Verfahren am 28. Junius den an diesem Tage ihres Lebens beraubten Personen, eben so wenig als deren Familien, irgend eine Schande zuziehen könne, und daß das Publikum selbst über diese Personen, nach ihrem Verhalten während ihres ganzen Lebens, urtheilen werde. Was endlich die gewünschte Ob-

hut

hut der Regierung betrift, antwortete der Rath: daß da die Regierung verpflichtet ist, jeden Bürger Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, so müsse sie um so mehr auf das Schicksal einer Vaterlosen Familie Rücksicht nehmen, und sie gegen alle Bedrückung, Uebergewalt und Beeinträchtigung schützen.

Der höchste National-Rath an die Bürger der Stadt Warschau, so wie an die Bewohner aller Landschaften und Distrikte.

Bürger! eure Brüder kämpfen nun schon sechs Monate für euch, und alles, womit sie versehen waren, Kleidung und Stiefel, ist im Dienst des Vaterlands abgenutzt worden. Der Herbst naht nun heran, die Strenge der Witterung ist besonders zur Nachtzeit schon fühlbahr, und eure Brüder sind zum Theil von Hemden und Stiefeln entblößt. Die Regierung sucht für diese Bedürfnisse zu sorgen, ist aber nicht im Stande selbst dieselben schnell zu befriedigen. Unterstützt also freywillig, geliebten Mitbürger! eure braven und tapferen, aber bedürftigen Krieger. Mag jede Wirthschaft ein paar Stiefel und ein paar Hemden der Befriedigung dieses Bedürfnisses aufopfern. Seht was in andern Gegenden freye Bürger für ihre Krieger thun, und folgt diesem erhabenen Beyspiele. Und so werdet nicht nur ihr den patriotischen Wünschen eures Herzens ein Genüge thun; sondern eure muthigen Krieger werden bey der Bekämpfung des Feindes auch gewiß ihre Bemühungen verdoppeln, indem sie sich um so mehr überzeugen werden: daß sie nicht nur für Brüder, sondern auch für gute, gefühlvolle Brüder streiten. Der höchste National-Rath macht mit diesem patriotischen Beytrage von sich selbst den Anfang, wozu er die Bürger von Warschau durch ihren Magistrat, und die Einwohner in den Landschaften und Districkten durch ihre Ordnungs-Kommissionen ermuntert. Die Beyträge der Warschauer Bürger werden bey dem Kriegs-Kommissariat in dem Palais des Bischofs von Krakau niedergelegt werden; und die Präsidenten der Ordnungs-Kommissionen in den Landschaften und Distrikten werden gewissen Personen den Auftrag geben, die Einwohner in ihren Wohnungen zu besuchen, sie zu diesen Beyträgen zu ermuntern, dieselben in Empfang zu nehmen, und davon dem Kriegs-Departement im höchsten Rathe Nachricht zu geben. Gegeben auf der Sitzung des höchsten Raths den 12. August 1794.

Aloisius Sulistrowski, P. d. h. R.

Der höchste National-Rath an die Bürger der Stadt Warschau, so wie an die Bewohner aller Landschaften und Distrikte.

Obgleich der Rath erst gestern euch zu freywilligen Beyträgen an Stiefeln und Hemden für die Armee ermunterte, so fordert er auch jetzt eure gefühlvolle Herzen zur Freygebigkeit in Betref andrer Kriegs-Bedürfnisse auf. Da jedoch die Ausdrücke des Oberbefehlshabers selbst, eure Empfindung auf das lebhafteste rege machen können, so theilen wir sie wie folgt mit:

„Die naße Herbst-Witterung, welche wider Vermuthen sehr zeitig eingetreten ist, muß der Armee, die keine Zelte und fast keine Kleidung hat, nothwendig äußerst lästig seyn. Seit 4 Monaten schreibe ich ohne Unterlaß um Mäntel; allein bis jetzt ist die Armee noch nicht damit versehen, auch weiß ich nicht, wenn ich dieses vermuthen kann.

(Die Fortsetzung in der Beylage)

Beylage zu N°. 33.

der

Warschauer Zeitung

für

Polens freye Bürger.

(Fortsetzung.)

Meine Sorgfalt für die Gesundheit des Soldaten, und die Besorgniß, daß Unbequemlichkeit und Elend nicht Ursachen der Desertion würden, nöthigen mich, nun schon grade zu mich an den höchsten Rath zu wenden, damit dieser auf Mittel denke, so viel möglich fertige Mäntel, weite Bauer-Röcke, oder auch Pferde-Decken, wovon in Warschau ein großer Vorrath seyn muß; kurz, alles was nur zur Bedeckung dienen kann, zusammen zu bringen. Ueberdies wird der höchste National-Rath einen Zuruf an die Warschauer Bürger erlassen, und sie auffordern einen Beytrag an Mänteln zu machen, wenn sie auch schon getragen und alt seyn sollten. Die Erhaltung des braven Kriegers, der unter dem freyen Himmel der nassen Herbst-Witterung ausgesetzt, das Leben und das Eigenthum des Bürgers sicher stellt, wird gewiß jeden zur thätigen Unterstützung anfeuern. Ich empfehle daher die schleunigste Abstellung dieses Bedürfnisses dem Bürgersinn und Patriotismus der Mitglieder des höchsten Raths. Den 13. August 1794.

T. Kosciuszko.

Seht Bürger! mit welch kleinen Gaben ihr die Wünsche des Oberbefehlshabers und die Bedürfnisse eurer fürs Vaterland streitenden Brüder befriedigen könnt.

Alle diese Sachen, so wie die Hemden und Stiefel können die Warschauer Bürger an das Kriegs-Kommissariat in dem Palais des Bischofs von Krakau abliefern, und in den Landschaften und Distrikten werden diese Beyträge von gewissen Personen eingesammlet werden, welche der Präsident der Ordnungs-Kommission dazu ernennen wird. Gegeben in Warschau auf der Sitzung des Raths den 13. August 1794.

T. Dembowski. Pr. d. h. R.

Organisation der Municipal-Kriegs-Gerichte.

Da jede so wohl öffentliche als privat Einrichtung ohne eine genaue Vollziehung gewisser entworfener Vorschriften nicht bestehen kann, und zur Vollziehung solcher Vorschriften eine gewisse Subordination und Mannszucht nothwendig erforderlich ist; so hat der höchste National-Rath bey der Errichtung einer Bürger-Miliz auch eine vollkommene Organisation derselben zu entwerfen beschlossen, damit diese Miliz auf das beste und vollkommenste geordnet, und leicht und sicher

zu

zu den beabsichtigten Zwecken gebraucht werden könne. In dieser Hinsicht hat der Rath, der am 16. Junius gefaßten Resolution gemäß, dem Bürger Zakrzewski, Präsidenten der Stadt Warschau, den Auftrag gegeben, in Uebereinkunft mit dem Kommendanten des Herzogthums Masuren, ein Kriegs-Reglement für die Bürger-Militz der freyen Stadt Warschau zu entwerfen, und dieses Projekt, nach einer vorhergegangenen Untersuchung, an dem heutigen Tage unter folgenden Punkten angenommen.

1. In Betref der Mitglieder der höheren und niederen Kriegsrechte und des Orts, wo sie gehalten werden sollen. 2. In Betref der Gegenstände, welche vor die höheren und niederen Kriegsrechte gehören. 3. In Betref der Kriegs-Artikel, und der Strafen die den Uebertretungen im Militair-Dienste angemessen sind. 4. In Betref des Verfahrens in den Kriegs-Rechten, oder die Prozeßordnung des Kriegsrechts.

I. Artikel.

In Betref der Mitglieder der höheren und niederen Kriegsrechte und des Orts, wo sie gehalten werden sollen.

1. Das höhere Kriegsrecht wird bestehen aus dem Präsidenten oder dem Vorsitzer im Magistrate, aus drey Rathsherren des Magistrats, aus 2 Cirkel-Kommendanten, 2 Tysiącznik, 2 Setniks, 2 Bürgern, die weiter keinen Rang haben aber zur bewaffneten Macht gehören, und aus dem General-Auditeur. Diese Assessoren wird der Präsident, oder in seiner Abwesenheit der Vorsitzer im Magistrate so oft ernennen, als die Zusammenberufung eines solchen Gerichts erforderlich seyn wird. Dieses Gericht wird seine Sitzungen im Altstädtschen Rathhause halten.

2. Das niedere Kriegsrecht wird bestehen, aus einen Cirkel-Kommendanten, den der Präsident, oder in dessen Abwesenheit, der Vorsitzer im Magistrate dazu erwählen wird, aus 2 Tysiącznik, 2 Setniks, 2 Dziesiętniks und 2 Bürgern, welche Municipal-Kriegs-Dienste thun, und von dem Cirkel-Kommendanten dazu ernannt werden sollen. Einer von den Mitgliedern dieses Gerichts wird die Stelle des Auditeurs vertreten, und das ganze Gericht wird auf der General-Haupt-Wache seine Sitzungen halten.

II. Artikel.

In Betref der Gegenstände, welche vor die höheren und niederen Kriegsrechte gehören.

1. Vor die höheren Kriegsrechte gehören alle Cirkel-Kommendanten und Tysiącznik, die eines Vergehens wegen in ihrem Militair-Dienste angeklagt werden, für welches sie nach den unten vorgeschriebenen Artikeln von dem Gerichte zur Verantwortung gezogen und bestraft werden sollen.

2. Vor das niedere Kriegsrecht gehören alle wegen eines Vergehens gegen die Municipal-Kriegs Pflichten angeklagte Setniks, Dziesiętniks, und alle zur bewaffneten Macht gehörigen Bürger, welche das Gericht nach den unten folgenden Vorschriften richten wird.

III. Artikel.

In Betref der Kriegs-Artikel, und der Strafen, die den Uebertretungen im Militair-Diensten angemessen sind.

1. Jeder, in das Register der bewaffneten Warschauer Municipal-Macht eingeschriebene, und im Dienste befindliche Bürger, ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten während des Dienstes die gehörige Achtung

zu

zu bezeugen, und allen Befehlen und Aufträgen des höheren Kommandos genauen Gehorsam zu leisten. Wer diese Vorschrift überschreitet, soll für den bloßen Ungehorsam von dem kommandirenden Bürger, dem er den schuldigen Gehorsam versagte, auf drey Stunden in die nächste Hauptwache in Arrest geschickt werden. Sollte aber jemand mit dem Ungehorsam noch ein dreustes Raisonniren gegen seinen Obern verbinden, so wird er von dem Kriegsrechte, nach dem Verhältnisse der Uebertretung und der Umstände, mit einem längeren Arreste, der wenigstens 3 Tage, und höchstens 2 Wochen dauern soll, bestraft werden; jedoch sollen zu diesen Arrest-Tagen auch diejenigen Tage schon mitgerechnet werden, während welcher der Beklagte schon vor dem erfolgten Dekrete im Arrest gesessen hat.

2. Sollte irgend ein Bürger, der durch das Gesetz von den Militair-Pflichten nicht ausgenommen ist, und von seinem Obern dazu aufgefordert wird, weder selbst erscheinen noch einen andern Bürger an seine Stelle schicken, für dessen ruhige Aufführung er bürgen kann; so wird er von dem niederen Kriegsrecht zum ersten male mit einem sechsstündigen Arreste bestraft werden, und nach seiner Loslassung verpflichtet seyn, selbst oder durch einen Stellvertreter seine Pflicht zu erfüllen. Bey einem zweyten Vorfalle dieser Art soll der Bürger mit einem 12 stündigen Arreste, und zum dritten male mit einem 24stündigen Arreste bestraft werden, und in beyden Fällen nach seiner Loslassung sich selbst seiner Pflicht unterziehen. Sollte ein Bürger sich zum viertenmale hartnäckig ungehorsam beweisen, so soll er von dem Kriegsrechte auf drey Wochen mit einem Arreste bey Wasser und Brodt bestraft werden. Indeß soll in diesem letzten Falle das niedere Kriegs-Recht dem Beklagten eine Appellation an das höhere Kriegsrecht nicht versagen.

3. Wer während seines Dienstes, es sey auf der Wache in der Stadt oder bey den Verschanzungen, gegen seinen Oberen den Säbel oder irgend ein anderes Gewehr ergreift, soll für dieses bloße Ergreifen des Gewehrs, wenn er auch dadurch keinen Schaden zugefügt hat, sogleich arretirt und von dem Kriegsrechte auf zwey Wochen zum Arreste verurtheilt werden.

4. Sollte aber ein Bürger bey dem Ergreifen des Gewehrs seinen Vorgesetzten verwunden, oder tödten, oder endlich aus Bosheit sonst auf irgend eine andre Art stoßen oder schlagen; so soll in diesen und ähnlichen Fällen das Kriegsrecht über ihn eine Indagation und Inquisition anstellen lassen, und den Beklagten mit dieser Inquisition, als einen Ungehorsamen der sich gegen seinen Obern auflehnt, dem Kriminal-Gerichte des Herzogthums Masuren übergeben. Und dieses Gericht wird alsdann diese Sache sogleich dem Instigator übergeben, damit er gegen dem Verbrecher weiter verfahre.

Auch werden alle Schlägereien und Zänkereien zwischen Bürgern, die zur bewaffneten Macht gehören, während des Dienstes bey militärischen Strafen verboten. Sollte ein in Diensten befindlicher Bürger seinen Kollegen vorsetzlich verunglimpfen, verwunden oder tödten; so soll er im Verhältnisse seines Vergehens, für eine Verunglimpfung oder leichte Verwundung von dem Kriegsrechte wenigstens auf 3 Tage und höchstens auf 2 Wochen zum Arreste verurtheilt, und im Fall einer starken Verwundung oder eines Todtschlags, zugleich mit der über ihn angestellten Indagation und Inquisition des

Kriegs-

Kriegsrechts, dem Kriminal-Gerichte des Herzogthums Masuren zur Bestrafung überliefert werden.

6. Niemand der sich im Dienste, es sey bey der Hauptwache in der Stadt, oder bey den Verschanzungen befindet, um Batterien aufzuwerfen, soll es wagen unnöthiges Schrecken und Allarm zu verbreiten, und das zwar unter der Strafe eines 3 tägigen und höchstens 3 wöchentlichen Arrests, wozu er nach dem Verhältnisse der Umstände und des Vergehens von dem Kriegsrechte verurtheilt werden soll. Sollte aber bey den erwähnten Gelegenheiten jemand es wagen, durch Ueberredungen oder durch laute Mittheilung seiner Gedanken seine Mitbürger zur Unruhe, oder welches Gott jedoch verhüten wolle, zu einem Aufstande anzustiften; so soll derselbe sogleich von dem kommandirenden Offiziere arretirt, dem Kriegsrechte zur Inquisition überliefert, und von demselben wenigstens innerhalb drey Tagen dem Kriminal-Gerichte überliefert werden. Solche von dem Kriegsrechte an das Kriminal-Gericht verwiesene Prozesse, soll dieses Gericht vor allen andern Prozessen zuerst aburtheilen.

7. Derjenige Bürger, welcher entweder betrunken, oder mit einem unreinen und verdorbenen Gewehre, daß er nicht gehörig zu brauchen im Stande ist, auf der Wache erscheint, soll dafür wenigstens mit einem 3 stündigen und höchstens mit einem 6 stündigen Arreste bestraft, und später hin von dem Cirkel-Kommendanten dennoch zu seiner Pflichtleistung verpflichtet werden. Bey einem zweyten und mehreren Vorfällen dieser Art, soll die Dauer des Arrests verdoppelt werden. Jeder Setnik wird aber auch verpflichtet seyn, die Gewehre seiner Rotte auf Kosten des Schatzes bey Zeiten repariren und in gehörigen Stand setzen zu lassen, und der Kommendant eines jeden Cirkels wird unter Verantwortlichkeit selbst die genaueste Aufsicht darüber führen.

8. Wer auf der Wache einschläft oder sie vor dem Ablösen verläßt, soll, wenn dieses bey den Verschanzungen, während der Feind die Stadt belagert, geschieht, sogleich arretirt, und von dem Kriegsrechte das erste mal mit einem 3 tägigen und höchstens einem wöchentlichen Arreste, und das zweyte mal wenigstens mit einem wöchentlichen und höchstens dreywöchentlichen Arreste bestraft werden, und das zwar nach dem Verhältniß der Wichtigkeit des Postens, auf welchem er stand. Wird dieses Vergehen zu einer andern Zeit und auf weniger gefährlichen Posten begangen; so kann die Strafe von dem Kriegsrechte gemildert werden. Sollte aber jemand, der Schildwache steht, es wagen, etwas zu stehlen, Patronen, die dem Schatze gehören verkaufen, oder einen Diebstahl zu verhindern unterlassen, der soll von dem Kriegsrecht zur Untersuchung vorgenommen und mit der fertigen Inquisition dem Kriminal-Gericht des Herzogthums Masuren zur Bestrafung überliefert werden.

9. So bald das Lerm-Zeichen gegeben wird, damit jeder sich an seiner Säule versammle und alsdann an die Verschanzungen ziehe, soll einjeder in der größten Stille an den ihm angewiesenen Ort eilen, ohne auf den Straßen herumzuschweifen oder sich irgend einer Ursache wegen aufzuhalten, widrigenfalls er wenigstens mit einem 12 stündigen und höchstens 24 stündigen Arreste, im Verhältnisse seiner Uebertretung, von dem Cirkel-Kommendanten bestraft werden soll.

(Die Fortsetzung künftig)